I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 613/74 DES RATES

vom 20. März 1974

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Fette und Öle von Fischen und Meeressäugetieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es bestehen Schwierigkeiten bei der Versorgung der Industrien der Gemeinschaft, die Fette und Öle von Fischen und Meeressäugetieren verarbeiten. Um die Anpassung der Unternehmen und ihre dringlichste Versorgung mit diesen Erzeugnissen unter den günstigsten Bedingungen zu ermöglichen, ist es angezeigt, im Rahmen eines Zollkontingents den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs zu senken.

In Anbetracht des geringfügigen Umfangs eines solchen Kontingents im Vergleich zum Eigenbedarf der Gemeinschaft ist es jedoch angebracht, ohne deswegen vom Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents abzuweichen, eine Regelung vorzusehen, die auf einer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht und insbesondere die Interessen der Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland) berücksichtigt, die in den letzten Jahren für ihre Versorgung auf Einfuhren zurückgegriffen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1974 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 20 506 Tonnen für die nachstehenden Erzeugnisse bis zu einer Höhe von 10 % ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet :
	ex B. in anderer Aufmachung :
	— Fette und Öle, ausschließlich von Fischen und Meeressäugetieren

Die neuen Mitgliedstaaten wenden Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte errechnet werden.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

	(in Tonnen)
Vereinigtes Königreich	10 000
Dänemark	9 000
Irland	1 500
Beneluxländer	3
Deutschland	1
Frankreich	1
Italien	1

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen, damit den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse der freie Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten gewährleistet ist.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der genannten Erzeugnisse festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, damit diese Verordnung eingehalten wird.

Artikel 6

Das durch diese Verordnung vorgesehene Zollkontingent wird für das Jahr 1974 eröffnet.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL